

Einreichung von Bildmaterial frei von Rechten Dritter

Anlass: Auszeichnungsverfahren Beispielhaftes Bauen

Telefon (07 11) 21 96-0
Telefax (07 11) 21 96-103
info@akbw.de
www.akbw.de



Gerade Architektur als ästhetische Auseinandersetzung mit Räumen lebt davon, dass sie mit dem Auge wahrgenommen wird. Die Architektenkammer will das öffentliche Bewusstsein für die Baukultur in Baden-Württemberg schärfen und zeigen, was Architekt:innen, Landschaftsarchitekt:innen, Innenarchitekt:innen und Stadtplaner:innen gemeinsam mit ihrer Bauherrschaft mit einer professionellen Planung möglich machen. Für die berufsständische Öffentlichkeitsarbeit der Architektenkammer Baden-Württemberg (AKBW) sind Fotos von guten Objekten deshalb unverzichtbar. Damit die AKBW das zur Verfügung gestellte Bildmaterial für ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nutzen kann, muss es **frei von Rechten Dritter** sein. Dabei gilt es einige Aspekte zu berücksichtigen. Das vorliegende Merkblatt gibt einen kurzen Überblick über die Rechtssituation bei der Erstellung von Bildmaterial sowie dessen Verwendung durch die AKBW.

Urheberrecht und Motivrecht

Bei der Abbildung eines Objekts sind mehrere Rechteinhaber:innen betroffen. Das **Urheberrecht des Bildmaterials** liegt bei den Fotograf:innen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese professionell beauftragt sind oder ob Bauherr:in oder Architekt:in das Bildmaterial selbst anfertigen.

Neben dem Urheberrecht gibt es aber auch **Motivrechte**. Sie liegen zum einen bei den Architekt:innen (als Urheber:in des Objekts), zum anderen bei der Bauherrschaft bzw. bei den Besitzer:innen oder auch bei den Mieter:innen des Objekts (als Hausherr:in der Räumlichkeiten – Hausrecht). Zudem haben Personen, die sich gegebenenfalls mit auf dem Bild befinden und somit zum Motiv gehören, ein Recht am eigenen Bild. Wenn Kunstwerke zu sehen sind, haben Künstler:innen ebenfalls ein Motivrecht.

Bauherrschaft und Architekt:in stimmen mit der Einreichung zum Beispielhaften Bauen der Bildnutzung/-verwertung zu und erklären, dass die Bilder frei von Rechten Dritter sind. Darüber hinaus muss der/die Fotograf:in die nachfolgende Erklärung zu den Bildnutzungs- und Verwertungsrechten unterschreiben.

Nutzungs- und Verwertungsrecht

Als Urheber:innen des Bildmaterials haben die Fotograf:innen allein das Recht, ihr Werk, d.h. das Bild, zu nutzen und zu verwerten. Sie können jedoch anderen Nutzungs- und Verwertungsrechte einräumen. Dabei haben sie die Option, die Nutzung zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck oder anderweitig zu beschränken.

Im Falle einer Prämierung beim Auszeichnungsverfahren Beispielhaftes Bauen benötigt die AKBW das zeitlich und örtlich uneingeschränkte einfache Nutzungsrecht für folgende Nutzungs- und Verwertungsarten (obligatorisch):

- Dokumentation des Auszeichnungsverfahrens Online (auch Social Media) und Print (inklusive Geschäftsbericht der AKBW)
- Ausstellungen der Ergebnisse des Auszeichnungsverfahrens
- Dokumentation in der App „Architekturführer Baden-Württemberg“
- Weitergabe an die Presse zur Berichterstattung über das Auszeichnungsverfahren
- Anpassung der Bilder an vorgegebene Layout-Formate der oben genannten Medien, wenn unbedingt erforderlich.



Um die Arbeit der Architekten- und Stadtplanerschaft in die Öffentlichkeit zu tragen und über die vielfältige Baukultur im Land zu informieren, würde sich die AKBW darüber hinaus über die Übertragung folgender zeitlich und örtlich uneingeschränkter einfacher Nutzungs- und Verwertungsrechte freuen (**ankreuzen freiwillig**):

- nicht kommerzielle Weitergabe an die Presse zur Illustration der Berichterstattung zu berufsständischen und baukulturellen Themen
- Bebilderung von AKBW-Publikationen (Flyer, Broschüren, Plakate, DAB), print und online
- Bebilderung von AKBW-Präsentationen und ggf. Weitergabe der Präsentationen an Dritte
- Thematische Bebilderung der AKBW-Website und Social-Media-Plattformen
- Nutzung im Fortbildungsplaner des IFBau

Das Einräumen des einfachen Nutzungsrechts bedeutet, dass das Bildmaterial nicht exklusiv zur Verfügung gestellt wird: Die AKBW hat zwar das Nutzungsrecht für die angegebenen Nutzungs- und Verwertungsarten, die Fotograf:innen dürfen aber weiterhin auch anderen Nutzungsrechte einräumen.

Der Name des/der Fotograf:in wird bei jeder Veröffentlichung und Weitergabe des Bildmaterials genannt. Wird eine Abbildung auf der Website oder auf einer Social-Media-Plattform als Teaserbild verwendet, erfolgt die Nennung des/der Fotograf:in auf der angeteaserten Artikelseite.

Erklärung

Hiermit räume ich als Fotograf:in der Architektenkammer Baden-Württemberg die oben genannten Nutzungs- und Verwertungsrechte am **Bildmaterial** ein

Objekt: _____

Anschrift: _____

Name des/der Fotografin:in (Druckbuchstaben)

Ort, Datum, Unterschrift des/der Fotograf:in